



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Ute Beeck - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4776

über den Ausschussgeschäftsführer
Herrn Dr. Sebastian Galka
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

11.03.2025

28.04.2025

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) – Regionalgruppe Justizvollzug zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, Drucksache 20/2834.

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Schreiben vom 11. März 2025, mit dem u. a. auch die Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes - Drucksache 20/2834 - gebeten wurde.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Landesamtes, die Zuständigkeit als Ausländerbehörde im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes für bestimmte Ausländerinnen und Ausländer im Einzelfall dem Landesamt zuzuweisen, möchten wir folgende Stellungnahme abgeben.

Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, des Landesverwaltungsgesetzes sowie des Landesaufnahmegesetzes sind darauf ausgelegt, eine klare und transparente Zuständigkeitsstruktur zu schaffen. Diese gesetzlichen Bestimmungen dienen nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dem Schutz der Rechte der betroffenen Ausländerin-

Vorsitzende

Ute Beeck

Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.192 (dienstlich)
Mobil: 0176-63113937

eMail: utebeeck@gmx.de
eMail: ute.beeck@jvaki.landsh.de



nen und Ausländer. Eine abweichende Zuständigkeitszuweisung durch das Landesamt stellt daher eine erhebliche Abweichung von diesen Grundsätzen dar.

Es ist zu begrüßen, dass das Landesamt in der Lage sein soll, im Einzelfall von den festgelegten Zuständigkeiten abzuweichen. Dies kann in besonderen Situationen notwendig sein, um auf spezifische Herausforderungen oder besondere Bedürfnisse der betroffenen Personen angemessen reagieren zu können. Dennoch sollte diese Flexibilität nicht auf Kosten der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung aller Ausländerinnen und Ausländer gehen.

Die Möglichkeit, eine solche abweichende Zuständigkeitszuweisung wieder aufzuheben, wirft zudem Fragen hinsichtlich der Stabilität und Verlässlichkeit der Entscheidungen auf. Betroffene Personen könnten sich in einer unsicheren Lage befinden, wenn sie nicht wissen, ob ihre Angelegenheiten weiterhin vom Landesamt oder von der regulären Ausländerbehörde bearbeitet werden. Dies könnte zu Verwirrung und Unsicherheit führen, die im Kontext von Aufenthaltsfragen besonders problematisch sind.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass das Landesamt bei der Anwendung dieser abweichenden Zuständigkeitsregelungen Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Eine klare Kommunikation über die Gründe für die abweichende Zuständigkeitszuweisung sowie die Kriterien, nach denen diese Entscheidungen getroffen werden, ist unerlässlich. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer über ihre Rechte und die zuständigen Stellen umfassend informiert werden.

Die Entscheidung, Zuständigkeiten innerhalb der Sicherheitsbehörden neu zuzuweisen, ist ein bedeutender Schritt, der sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich bringt. Wir begrüßen grundsätzlich die Bemühungen, die Effizienz und Effektivität der Sicherheitsstrukturen zu verbessern. Zusammenfassend plädieren wir dafür, dass das Landesamt bei der Ausübung dieser Flexibilität stets die Prinzipien der Rechtssicherheit, Transparenz und Gleichbehandlung im Auge behält.

Die Situation, in der das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge bereits mit der Mitteilung über den Haftantritt auch Informationen über den vorgesehenen Entlassungstermin erhält und eine erneute Mitteilung über die anstehende Haftentlassung zu einem späteren Zeitpunkt nicht geboten sein soll, kann verschiedene Gefahren und Herausforderungen mit sich bringen.

Wenn das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nur einmal über den Entlassungstermin informiert wird, besteht die Gefahr, dass Änderungen im Entlassungsdatum (z. B. aufgrund von vorzeitiger Entlassung, Verlängerung der Inhaftierung durch



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Seite 3 von 3

Anschlussstrafen usw.) oder in den Umständen der Entlassung nicht rechtzeitig kommuniziert werden. Dies könnte zu Missverständnissen und falschen Annahmen über den Status der Person führen. Eine erneute Mitteilung über die bevorstehende Haftentlassung wäre u.E. sinnvoll, um Situationen zu vermeiden, in denen die entlassene Person nicht angemessen überwacht oder unterstützt wird, was potenziell zu Rückfällen oder weiteren Straftaten führen könnte.

Eine (nur) einmalige Mitteilung könnte zu einem Mangel an Kommunikation zwischen dem Justizvollzug und dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge führen. Dies könnte die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Behörden beeinträchtigen, was für die erfolgreiche Reintegration der entlassenen Person entscheidend ist. Insgesamt ist es wichtig, dass alle relevanten Informationen über Haftentlassungen regelmäßig und zeitnah zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden, um die vorab genannten Risiken zu minimieren und eine reibungslose Übergabe und Integration der entlassenen Personen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i.A.

Ute Beeck
Vorsitzende